

## Schulordnung

### 1. Allgemeines

- (1) Das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft erfordert gegenseitige Akzeptanz, Rücksichtnahme und Achtung. Diffamierenden, respektlosen sowie fremdenfeindlichen Äußerungen in Wort, Schrift und Bild wird kein Raum gegeben.
- (2) Die Menschenwürde verletzende Verstöße gegen den Sinn des Grundgesetzes und des Strafgesetzbuches (StGB), die den Schulfrieden bedrohen, lehnen wir als „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ grundsätzlich ab. Sie werden daher in jedem Fall mit pädagogischen Maßnahmen sanktioniert, im wiederholten oder besonders schweren Falle werden sie auch an die Polizei weitergeleitet, angezeigt sowie ggfs. strafrechtlich geahndet. Dazu gehören z.B. antisemitische, rassistische oder die sexuelle Identität betreffende Äußerungen in Wort und Schrift und Handlungen bzw. das Tragen oder die Verbreitung verfassungsfeindlicher Symbole.
- (3) Die Grundlage bietet neben dem Grundgesetz das Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein (SchulG) in aktueller Form.
- (4) Alle an der Schule tätigen Personen sind den Schülerinnen und Schülern (nachfolgend „SuS“) weisungsberechtigt. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (5) Die Sekundarstufe I umfasst die Jahrgänge 5 bis 10. Die Sekundarstufe II umfasst die Jahrgänge 11 bis 13.
- (6) Die Schulordnung gilt auch für die Offene Ganztagschule des WHG.

### 2. Verhalten auf dem Schulgelände und in den Gebäuden

- (1) Die SuS vermeiden jede Gefährdung ihrer selbst und anderer, daher ist das Schneeballwerfen, Ballspielen im Gebäude und das Fahren mit Fahrrädern und motorisierten Zweirädern auf dem Schulgelände verboten.
- (2) Die SuS sorgen für Sauberkeit in den Unterrichtsräumen und Fluren. Sie räumen am Ende des Unterrichts auf, trennen Abfälle und stellen nach der letzten Schulstunde die Stühle hoch.
- (3) Die SuS der Sekundarstufe I verlassen zügig die Schulgebäude während der großen Pausen (ausgenommen Regenspauzen). Während der 5-Minuten-Pausen und Regenspauzen sind die Türen der Unterrichtsräume geöffnet. In den großen Pausen und nach Ende des letzten Unterrichts werden die Unterrichtsräume der Sekundarstufe I in der Regel von den Lehrkräften abgeschlossen.
- (4) Die SuS verlassen das Schulgebäude nur im Notfall durch die Notausgangstüren.
- (5) Fenster werden bei geeigneten Witterungsbedingungen vom Ordnungsdienst geöffnet (während der Heizperiode nur Stoßlüftungen) und nach Unterrichtschluss geschlossen.
- (6) Bei Raumwechsel werden die Schultaschen in den Pausen mit auf den Schulhof genommen.

- (7) Fachräume werden nur in Anwesenheit der zuständigen Lehrkraft betreten.
- (8) Nur SuS der Sekundarstufe II dürfen während der Pausen und Freistunden in den Unterrichtsräumen bleiben (ausgenommen Fachräume) oder den Schulhof verlassen.

### **3. Verhalten bei Unterrichtsversäumnissen**

- (1) Schulversäumnisse sind durch die SuS bzw. die Erziehungsberechtigten zu melden. Eine schriftliche Mitteilung ist auf Verlangen der Schule auszuhändigen. Volljährige SuS entschuldigen sich schriftlich selbst.
- (2) Anträge auf Beurlaubungen (bis zwei Tage) werden bei dem/der Klassenlehrer/-in gestellt. Sonstige Urlaubsanträge (mehr als zwei Tage oder unmittelbar vor bzw. nach den Ferien) werden beim Schulleiter gestellt.
- (3) Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts wird der unterrichtenden Lehrkraft oder dem/der Klassenlehrer/-in sowie dem Sekretariat gemeldet. Eine nachträgliche, schriftliche Mitteilung erfolgt zusätzlich.
- (4) Auf Antrag der Eltern sind Befreiungen vom Sportunterricht nach Ermessen der Sportlehrkraft und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich. Sie entbinden jedoch nicht von der Anwesenheitspflicht im Sportunterricht.

### **4. Verhalten im Umgang mit Schul- und Privateigentum**

- (1) Schul- und Privateigentum ist pfleglich zu behandeln. Diebstählen ist vorzubeugen.
- (2) Sachbeschädigungen werden dem Hausmeister unverzüglich gemeldet. Bei mutwilligen Zerstörungen und grober Fahrlässigkeit haften die SuS bzw. ihre Erziehungsberechtigten selbst.
- (3) Diebstähle sind sofort im Sekretariat anzuzeigen. SuS bzw. ihre Erziehungsberechtigten können Anzeige bei der Polizei erstatten. Geld und Gegenstände, die für den Schulbesuch nicht essenziell sind, werden nicht mitgeführt.
- (4) SuS tragen ihren Namen in die Lehrbücher ein. Bei Verlust, vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung und Unbrauchbarmachung besteht Ersatzpflicht.
- (5) Fundsachen werden beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben.

### **5. Nutzung von Mobiltelefonen und anderen digitalen Speichermedien (nachfolgend: „Multimediageräte“)**

- (1) Die SuS sind in dringenden Fällen während der Unterrichtszeit telefonisch über das Sekretariat erreichbar.
- (2) Handys, Smartphones und andere Multimediageräte sind während des gesamten Unterrichtstages im Bereich des Schulgeländes unsichtbar und mindestens „stumm“ geschaltet. Multimediageräte sind nach Ermessen der zuständigen Lehrkraft vor den Klassenarbeiten abzugeben.
- (3) Bei Verstoß gegen die in der Schulordnung aufgeführten Regelungen wird das Gerät eingesammelt und kann von dem Schüler/der Schülerin am Ende seines/ihrer Schultages im Sekretariat wieder abgeholt werden.
- (4) Zur Nutzung von Mobiltelefonen und anderen digitalen Speichermedien in der Sekundarstufe I:
  - In der Sekundarstufe I des Werner-Heisenberg-Gymnasiums nehmen SuS im Rahmen des Präventionskonzeptes an mehreren Veranstaltungen mit dem Ziel teil, sie zu einem verantwortungsvollen Umgang mit elektronischen Medien zu erziehen.

- Die Mobiltelefone und andere digitale Speichermedien (z.B. zum Zwecke des Musikhörens etc.) sind während des Unterrichtstages im gesamten Bereich des Schulgeländes unsichtbar und mindestens „stumm“ geschaltet.
- Die Schule ermöglicht den SuS grundsätzlich die Nutzung von iPads ab Jahrgangsstufe 9. Nach Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft dürfen Tablets, Smartphones und andere digitale Speichermedien unter Aufsicht genutzt werden, zum Beispiel für unterrichtliche Zwecke.
- In der gesamten Sekundarstufe I werden elektronische Geräte während der Klassenarbeiten nach Ermessen der jeweiligen Lehrkraft auf dem Lehrerpult deponiert.
- Die Schulleitung kann Ausnahmen zulassen.

(5) Zur Nutzung von Mobiltelefonen und anderen digitalen Speichermedien in der Sekundarstufe II

- In der Sekundarstufe II des Werner-Heisenberg-Gymnasiums ist der verantwortungsvoll-selbstbestimmte Gebrauch von Mobiltelefonen und anderen digitalen Speichermedien zugelassen. Um einen störungsfreien Unterricht zu gewährleisten und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die älteren SuS eine Vorbildfunktion für die jüngeren einnehmen, ist die Nutzung im gesamten Bereich des Schulgeländes allerdings zeitlich auf die Pausenzeiten und Freistunden und räumlich auf die jeweiligen Klassen- und/oder Fachräume beschränkt.
- Nach Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft dürfen Tablets, Smartphones und andere digitale Speichermedien für unterrichtliche Zwecke unter Aufsicht genutzt werden.
- In der gesamten Sekundarstufe II werden elektronische Geräte während der Klausuren auf dem Lehrerpult deponiert.
- Während der Abiturprüfungen ist die Mitnahme von elektronischen Medien in die Prüfungs- und Vorbereitungsräume nicht zugelassen.
- Die Schulleitung kann Ausnahmen zulassen.

## 6. Sonstiges

- (1) Veränderungen der Personalien (Adressdaten) sind unverzüglich dem Sekretariat zu melden.
- (2) Wenn die Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen ist, informiert der/die Klassensprecher/-in das Sekretariat über den Sachverhalt.
- (3) Schulunfälle und Schulwegunfälle werden der Schule unverzüglich gemeldet, ansonsten entfällt der Versicherungsschutz.
- (4) Die Mensa kann außerhalb der großen Pausen als Aufenthaltsraum genutzt werden. Es gelten die in der Mensa ausgehängten Mensa-Regeln.
- (5) Eine Nutzungsordnung für andere Räumlichkeiten des WHG, die nicht regelmäßig als Unterrichtsräume genutzt werden, kann der Schulleiter festlegen.

Heide, den 23. November 2023

gez. Stelljes, OStD  
Schulleiter WHG